Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 12

Rubrik: Patientenrecht

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mögen hingegen aus Errungenschaft und Eigengut zusammengesetzt sein, so wäre eine Kombination ehevertraglicher und erbrechtlicher Anordnungen zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten denkbar. In diesem Sinne, also zur Klärung der Zusammensetzung des ehelichen Vermögens und gegebenenfalls zum Abschluss eines Ehevertrages und Anpassung der testamentarischen Verfügungen scheint mir eine erneute rechtliche Beratung als durchaus angebracht. Dasselbe gilt, wenn Sie den Kindern den Pflichtteil überlassen möchten, womit sie im Verhältnis zur jetzigen Regelung besser als der überlebende Ehegatte gestellt würden. Letztlich ist es eine persönliche, subjektive Entscheidung, welche Anordnungen für den Todesfall getroffen werden sollen.

Mit der Ergänzung, dass wir nicht in der Lage sind, Muster letztwilliger Verfügungen zuzustellen, da es zu viele Varianten möglicher Regelungen gibt, hoffe ich, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Steissbeinkontusion

Mein Mann (72) hat seit längerer Zeit fast unerträgliche Rückenschmerzen. Der Hausarzt macht ihm ab und zu Spritzen, meint aber, man könne da nichts mehr machen, es seien Abnützungserscheinungen. Ein anderer Arzt hat bei einem kurzen Kuraufenthalt gesagt, dass die Schmerzen von einer Steissbeinkontusion herrühren. Was ist das? Gibt es für seine Schmerzen wirklich keine Linderung? Mein Mann ist vor etwa zwei Jahren zweimal auf die Knie gefallen. Bis zu dieser Zeit wog er etwa 115 kg. Heute hat er schon schön abgenommen.

Unter einer Steissbeinkontusion verstehen wir eine Prellung des Steissbeines, also des letzten Abschnittes der Wirbelsäule auf Gesässhöhe. Nach der Beschreibung ist Ihr Mann aber zweimal auf die Knie gestürzt, hat dabei also kaum das Steissbein verletzt. Es ist mir somit nicht klar, wie diese Diagnose zustandekam. Ich vermute eher, dass hinter den massiven Rückenschmerzen eine andere Ursache steckt. Es könnte beispielsweise eine Abnützungserscheinung bei langjährigem Übergewicht sein oder sogar ein alter Wirbelbruch.

Die Behandlung von chronischen Rückenbeschwerden ist erfahrungsgemäss eine langwierige und nicht immer erfolgreiche Angelegenheit. Ausser gelegentlichen Spritzen und Medikamenten bringt oftmals eine physikalische Therapie mit Wärme (oder Kälte), Massage und Heilgymnastik Linderung. Diese kann ambulant oder im Rahmen einer stationären Badekur erfolgen. Entschliesst man sich zu einem Kuraufenthalt, so sollte dieser aber mindestens drei Wochen dauern, um eine möglichst günstige Wirkung zu erzielen.

Augenschwäche

Als bald 80jähriger Mann leide ich seit einiger Zeit unter Durchblutungsstörungen in beiden Augen. Mein Arzt meint, dies sei eine Folge des Alters. Mit täglich zwei Tabletten und 3 bis 4mal Augentropfen könne man das Sehen soweit stabil halten. Körperlich bin ich noch recht fit, nur lesen kann ich kaum mehr.

Durchblutungsstörungen der Augen treten im Alter gehäuft auf und führen zu mehr oder weniger ausgeprägten Beeinträchtigungen der Sehschärfe. Leider wird in vielen Fällen ausgerechnet der Ort des schärfsten Sehens an der Netzhaut getroffen, die sogenannte Makula.

Typisch für diese Erkrankung sind zuerst verzerrte Bilder, später dann ein zentraler Sehausfall mit einem schwarzen Loch. Das Erkennen von Gesichtern oder das Lesen wird dadurch stark erschwert, ist aber mit Hilfe von Lesebrillen oder optischen Lesegeräten (spezielle Lupen) noch möglich.

Über die Behandlung des Leidens herrschen in Fachkreisen verschiedene Auffassungen. Die einen lehnen eine Behandlung mit dem Hinweis auf eine Nutzlosigkeit aller Bemühungen ab. Die andern – dazu gehört Ihr Augenarzt – empfehlen Präparate in Tropfen- oder Tablettenform, die meist auf den Vitaminen A und E basieren. Als einziger schwacher Trost bleibt die Erfahrung, dass bei der Degeneration der Makula eine vollständige Erblindung ausgeschlossen ist.

Dr. med Peter Kohler

Patientenrecht

Kein Anspruch auf Information?

Der Gesundheitszustand meiner Mutter verschlechterte sich nach einem Streifschlag rapide. Sie wurde von ihrem Arzt umgehend in ein Pflegeheim eingewiesen. Dieses Vorgehen befremdete mich, und ich ersuchte den Arzt um genauere Informationen, die er jedoch verweigerte. Auch im Pflegeheim wollte man mir keine näheren Auskünfte über den Zustand meiner Mutter erteilen, obwohl ich als Sohn ihr nächster Verwandter bin. Wie soll ich weiter vorgehen?

Die Beraterin der SPO (Schweizerische Patientenorganisation) hat verschiedene telefonische und schriftliche Schritte eingeleitet. Sie nahm Kontakt mit der Heimleitung und dem behandelnden Arzt auf und erwirkte ein Gespräch. Dadurch konnte schliesslich erreicht werden, dass der Sohn nun vollumfänglich über den Gesundheitszustand seiner Mutter informiert wird.

KREUZSCHMERZEN, ISCHIAS, HEXENSCHUSS,
wenn nicht zu alt auch Knie- und Hüftarthrose, verschwinden bald, wenn Sie einen EXTENSOR FLEXAP besitzen.

Damit strecken Sie am Abend vor dem Schlafen während 1 bis 2 Minuten Wirbelsäule, Knie- und Hüftgelenke. Dabei entsteht in den Gelenken ein Vakuum, welches Blutplasma aus der Umgebung ansaugt. In diesem Plasma sind alle Nährstoffe gelöst vorhanden und kommen so gerade dorthin, wo sie am nötigsten sind. Die Gelenke können sich im optimalen Zustand während des Schlafes regenerieren. Eine spürbare Besserung tritt über Nacht ein.

Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen, womöglich bevor Sie 70 sind, bei **Hans Zimmermann, CH-5400 Ennetbaden, Telefon 056/222 66 79**

Oder: **Herbert Seiler, Grabenmattstrasse 26 CH-5452 Oberrohrdorf, Telefon 056/496 47 87**

Wenn die Kostengutsprache ausbleibt

Mein Hausarzt verordnete mir als Bezügerin von Ergänzungsleistungen eine intensive Therapie im Rahmen einer Kur. Er verlangte bei meiner Krankenkasse eine Kostengutsprache. Die Kasse liess sich mit der Antwort jedoch Zeit. Da mein Gesundheitszustand ärztliches Handeln erforderte, trat ich die Kur dennoch an. Erst während meiner Kur entschied die Krankenkasse, keine Leistungen zu übernehmen. Ich bin wegen der finanziellen Konsequenzen sehr beunruhigt. Was soll ich tun?

Die Schweizerische Patientenorganisation hat die nötigen Schritte zur Abklärung der finanziellen Verantwortlichkeit eingeleitet. Sie hat eine beschwerdefähige Verfügung verlangt und hat auch an das Versicherungsgericht geschrieben. In diesem Fall hat sich nun die Krankenkasse bereit erklärt, den Kurbeitrag sowie die Arzt- und Therapiekosten zu übernehmen.

Crista Niehus, Schweizerische Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe,
Ratgeber,
Postfach,
8027 Zürich

Versicherungen

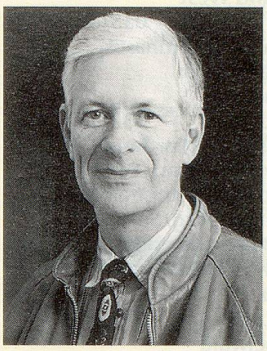

Dr. Hansruedi Berger

Wie man mit «Profitline» die Rendite optimiert

Halten Sie «Profitline» für ein gutes Produkt? Mich irritiert die aggressive Werbung. Sie entspricht so gar nicht der in dieser Branche üblichen Zurückhaltung.

Sie vergessen den aggressiven Aussendienst der Branche. Dazu kommt, dass Telefonverkauf etwas mehr Salz und Pfeffer in der Werbung voraussetzt. Freilich tut «Profitline» des Guten etwas zuviel. So wird etwa mit dem Hinweis auf die jederzeitige Verfügbarkeit des Geldes beim Leser der Eindruck erweckt, er erhalte gewissermassen ein Bankkonto mit steuerfreier Verzinsung. Nur in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann er nachlesen, dass jede Einzahlung den für Einmalprämien geltenden Bestimmungen über die Steuerbefreiung unterliegt (direkte Bundessteuer: mindestens fünfjährige Laufzeit, Mindestalter 60 bei Auszahlung). Auch nicht gerade lupenrein ist die Werbung mit dem Nichtraucherbonus; in Wirklichkeit ist der entsprechende Zinsvorteil äusserst gering (aus der Praxis herausgegriffenes Beispiel: 3,81 statt 3,86 Prozent).

Dabei hätte die Tochtergesellschaft von Rentenanstalt und Bankgesellschaft solche Übertreibungen gar nicht nötig. Mit vergleichbaren Konkurrenzprodukten – Einmalprämien- oder kapitalbildende Lebensversicherungen mit periodischen Prämienzahlungen – kann sie es nämlich ohne weiteres aufnehmen. Das gilt für die Rendite ebenso wie für die Bedingungen bei vorzeitigem Rückkauf. Auch beim garantierten Todesfallkapital steht sie ihren Konkurrenten nicht nach.

Wenn man bei einer konventionellen Gesellschaft sein Geld vor Ablauf der Police zurück will, kann das viel Geld kosten. Bös kommen vorab jene Sparer weg, die sich während der ersten Jahre nach Vertragsabschluss umbesinnen. Die meisten Gesellschaften verrechnen ihnen die vollen Abschluss- und andere Spesen. Bei Profitline ist ein Rückkauf bereits nach einem Jahr kostenlos. Wer sein Geld vorher abzieht, verliert ein halbes Zinsprozent. Profitline ist wegen der flexiblen Kündbarkeit aber auch eine ideale Alternative zu Festgeld, das derzeit nur gerade zwischen 11/4 und 13/8 Prozent (Fr. 100 000.– resp. 500 000.–, Stand Anfang November) rentiert. Vier Prozent wären besser!

Zu den gegenwärtig gebotenen Konditionen ist das Produkt auch jedem Bankkonto überlegen. Das gilt für junge Leute ebenso wie für ältere Jahrgänge. Ein Sechzigjähriger zum Beispiel kann es derzeit mit einer Einzahlung von 25 000 Franken auf eine Verzinsung von etwa vier Prozent bringen (dazu kommt ein Todesfallschutz). Soviel wirft heute kein Altersparkonto ab. Voraussetzung ist freilich eine gute Gesundheit, auch ist bei Alter 65 Schluss.

Noch nichts aussagen lässt sich heute darüber, ob die Renditeprognosen in den kommenden Jahren auch wirklich eingehalten werden. Dies wird nicht zuletzt davon abhängen, ob Profitline trotz des enormen Werbeaufwands wirklich so viel kostengünstiger arbeiten kann, wie sie es glauben machen will (etwa 1/3 der Kosten einer traditionellen Lebensversicherung).

Dr. Hansruedi Berger

Beachten Sie unsere neue Ratgeberbroschüre «Die 10. AHV-Revision» mit Beispielen aus der Praxis. Bestellcoupon Seite 28.

Der Darm – Die Basis Ihrer Gesundheit

Eine Dickdarmspülung (Colon-Hydro-Therapie) entschlackt und entgiftet Ihren Körper.

Sehr empfehlenswert bei Ernährungsumstellung, Fastenkuren, Übergewicht, Verdauungsproblemen (Verstopfung, Durchfall), Rheuma, Arthrose, Hautproblemen usw.

Ergänzend dazu eignet sich die Trinkkur mit Original Indian* Essence.

Zur Harmonisierung der seelisch-körperlichen Störungen (Angstzustände, Blockaden) Ihres Energiefeldes, biete ich Ihnen begleitend zur Colon-Hydro-Therapie individualisierte Behandlungen feinstofflicher Art an.

Nur auf telefonische Voranmeldung.
Gerda Scherrer
Ganzheitliche Lebens- und Gesundheitsberatung
Scheuchzerstrasse 121, 8006 Zürich, Telefon 01/363 80 18, Telefax 01/363 80 81